

6.3 Monitoring

Die Kommunen sind verpflichtet, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Bauplanung auf die Umwelt zu überwachen (§ 4c BauGB).

Nachdem die vorliegende Planung wegen des bereits bestehenden Betriebes keine Prognoseunsicherheiten enthält, kann auf ein Monitoring verzichtet werden. Die Überwachung des Betriebes für den gesamten Kiesabbaubereich wird auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen regelmäßig durchgeführt.

6.4 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung ermöglicht die Fortführung eines bestehenden, mit Befristung genehmigten Betriebes einer Brechanlage für Kies, Bauschutt und Asphalt sowie die Lagerung der Materialien. Eine Ergänzung der Anlagen mit überdachten Lagern und einer zusätzlichen Zufahrt ist vorgesehen. Randliche Grünflächen und die Einbindung der Anlagen in die Topographie dienen der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach Ablauf der Befristung ist der Geltungsbereich zu rekultivieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft sollen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Ein Nachweis erfolgt im Laufe des Verfahrens.

ENTWURF_20230703